

Ersatzneubau 110-kV-Leitung

Dinklage – Essen

LH-14-087

Artenschutzblätter

(**Anlage 1** zu 12.3 Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag)

Im Auftrag der

avacon

Avacon AG

Schillerstraße 3

38350 Helmstedt

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

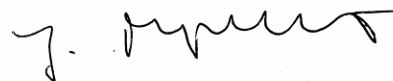
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 707156-00
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 707156-15
E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, Januar 2022



.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

1 BRUTVÖGEL MIT BINDUNG AN GEWÄSSER

Brutvögel mit Bindung an Gewässer (Gilde 1)		
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen.: (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Diese Vogelarten sind Brutvogelarten der Gewässer oder der daran unmittelbar angrenzenden Strukturen wie Ufersäume, Röhrichte.		
Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen		
Bei diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelarten (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Diese Arten sind im Rahmen der Brutvogelkartierungen in der Nähe der zahlreichen Stillgewässer, Fließgewässer und Wassergräben im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.		
Im Zuge des Bauvorhabens finden keine direkten Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten statt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können. Da nur störungsunempfindliche Arten nachgewiesen wurden, ist hier mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Im Zuge des Bauvorhabens finden keine direkten Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten statt.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit	<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Ausnahmegrund liegt vor		<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht		<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen		Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes			
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})			
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle			
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____			
6 Fazit:			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen			
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})			
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})			
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.			
Falls nicht zutreffend:			
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.			

2 BRUTVÖGEL MIT BINDUNG AN ÄLTERE BAUMBESTÄNDE

Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände (Gilde 2)

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Türkentaube (*Streptopelia turtur*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Bei allen diesen Arten handelt es sich um Brutvögel geschlossener bis locker-licht bestockter Waldgebiete aller Altersklassen der Laub-, Misch- und Nadelwälder. Die genannten Arten sind in Deutschland und Niedersachsen überwiegend Standvögel und somit das ganze Jahr über in den entsprechenden Lebensräumen vorhanden. Als Brutplätze werden von diesen Arten überwiegend die Bäume und Sträucher zur Anlage der Nester in Stammhöhlen, im Kronenbereich bis hin zur Strauch- und Krautschicht genutzt (Bauer et al. 2012).

Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen

Bei allen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelarten. Die Bestandszahlen aller Arten liegen in Niedersachsen im fünf- bis siebenstelligen Bereich. Die Bestandstrends sind stabil oder sogar zunehmend oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau (Krüger et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell möglich

Diese Arten sind im Rahmen der Brutvogelkartierungen in Baumgruppen, Gehölzen und Waldbeständen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Verlust von Gehölzstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (31. Januar – 31. Oktober) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernung)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Das temporäre Provisorium im Zusammenhang mit dem Neubau der Stromtrasse erhöht das Kollisionsrisiko von im

Vorhabengebiet vorkommenden Vögeln und Fledermäusen an den Stromleitungen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Baubeginn vor der Brutzeit und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten • V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume) • V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn 	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch Fällung von Höhlenbäumen kommt es zum dauerhaften Verlust von Bruthabitaten. Dabei kann nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Vor Entnahme der Höhlenbäume werden diese auf Besatz kontrolliert und durch Translokation oder Ersatzkästen ausgeglichen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V7: Gehölzkontrolle • V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse 	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ___ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____. __, Kap. __ dargestellt.
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

3 BRUTVÖGEL MIT BINDUNG AN GEBÜSCHE UND SONSTIGE GEHÖLZE

Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (Gilde 3)

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*N) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen.: (*N) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Bei diesen Arten handelt es sich sowohl um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft als auch um Waldarten, die ihre Nester meist frei in Gebüschen oder Bäumen anlegen. Zur Nahrungssuche benötigen einige Arten Grünlandflächen oder Hochstaudenfluren, andere Arten sammeln tierische oder pflanzliche Nahrung direkt von Bäumen und Sträuchern ab. Viele dieser Arten stellen häufige Brutvögel des Siedlungsbereiches dar und erreichen in den Grüngürteln der Städte und in den dörflichen Siedlungsstrukturen teilweise höhere Siedlungsdichten als in der freien Landschaft.

Einige Arten sind in Deutschland und Niedersachsen Standvögel und somit das ganze Jahr über im Gebiet anzutreffen. Weitere Arten sind als Zugvögel nur in der Vegetationsperiode zur Brutzeit im Gebiet vertreten und ziehen im Winterhalbjahr in geeignete Überwinterungsgebiete in Südeuropa und Afrika (Bauer et al. 2012).

Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen

Bei diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und überwiegend häufige Vogelarten. Die Bestandszahlen liegen in Niedersachsen überwiegend im fünf- bis siebenstelligen. Die Bestandstrends sind in der Regel stabil, häufig sogar zunehmend oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau (Krüger et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell möglich

Innerhalb der Baumreihen und Feldgehölze sowie in den größeren Gehölzbeständen und Gebüschen im Untersuchungsgebiet konnten verteilt die genannten Arten nachgewiesen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Durch den Verlust von Gehölzstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (31. Januar – 31. Oktober) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden. Für den Fall einer Bauzeitverschiebung in die Brutzeit werden die Gehölze auf Besatz von Brutvögeln überprüft, um Verletzungen oder Tötungen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Baubeginn vor der Brutzeit und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
<p>Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können. Für den Fall einer Bauzeitverschiebung in die Brutzeit werden die Gehölze auf Besatz von Brutvögeln überprüft, um Verletzungen oder Tötungen auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V4: Baubeginn vor der Brutzeit und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten • V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume) 		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Der Verlust von potentiellen Bruthabitaten ist als nicht erheblich einzustufen, da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind und die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit	<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6	Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

4 BRUTVÖGEL DES GRÜNLANDES UND VON ACKERFLÄCHEN

Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen (Gilde 4)		
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*/V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen.: (*/V/3/2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bei diesen Arten handelt es sich um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft, die ihre Nester nahe am oder auf dem Boden anlegen. Zur Nahrungssuche benötigen einige Arten Grünlandflächen oder Hochstaudenfluren, andere Arten sammeln tierische oder pflanzliche Nahrung direkt von Sträuchern ab (Bauer et al. 2012).		
Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen		
Bei diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und in Niedersachsen vor allem im Tiefland verbreitete Vogelarten. Die Bestandstrends der genannten Arten sind mit Ausnahme des Braunkehlchens und der Bachstelze in der Regel stabil, häufig sogar zunehmend oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau. Die Bestandszahlen des Braunkehlchens und der Bachstelze sind rückläufig (Krüger et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
Die ungefährdeten, ubiquitären Arten dieser Gilde (Austernfischer, Bachstelze, Jagdfasan, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenschafstelze) wurden im Untersuchungsgebiet in allen für sie nutzbaren Habitaten (Äcker, Grünländer) verteilt aufgefunden. Für das Braunkehlchen erfolgte auf einem Acker nördlich von Mast 018 knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes eine Brutzeitfeststellung.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.		
Durch die Einrichtung der Baustraßen und -felder, auf Acker- und Grünlandflächen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren, innerhalb der Brutzeit (31. Januar – 31. Oktober) können die Gelege von Bodenbrütern durch Baufahrzeuge zerstört sowie noch nicht flügge Jungvögel getötet werden.		
Vermeidungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung • V9: Kontrolle und ggf. Vergämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn 		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.

Vermeidungsmaßnahmen

- V4: Bauzeitenregelung
- V9: Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verlust von potentiellen Bruthabitaten ist als nicht erheblich einzustufen, da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind und die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ja nein

nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

5 BRUTVÖGEL MIT BINDUNG AN ANTROPHOGENE STRUKTUREN

Brutvögel mit Bindung an anthropogene Strukturen (Gilde 5)		
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste – Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*/3)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*N/3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 – ungünstig - schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Arten dieser Gilde nutzen bevorzugt künstliche Strukturen, welche sich in anthropogen überformten Umgebungen, wie etwa Wohngebieten, Nutzflächen oder Gärten finden.		
Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen		
Es handelt sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelarten. Die Bestandstrends sind teils stabil, teils leicht abnehmend (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke wurden im Untersuchungsgebiet an Stallungen und Gebäuden nachgewiesen.		
Turmfalken konnten im gesamten Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche und beim Überfliegen beobachtet werden. Zudem konnten eine Brutzeitfeststellung und ein Brutverdacht kartiert werden. Das brutverdächtige Paar bezog einen Horst auf Mast 045. Die Brutzeitfeststellung ergab sich an Mast 024.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Keine der aufgenommenen Brutplätze mit Ausnahmen des Turmfalken an Stallungen und Gebäuden sind von den Baumaßnahmen betroffen. Da mit keinen Gelegen, Jungvögeln oder brütenden Altvögeln zu rechnen ist und die hochgradig mobilen Altvögel vor Störungen ausweichen können, ist die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Individuen nicht gegeben.

Für den Turmfalken stellen Strommasten potentielle Brutplätze dar. Um Verletzungen oder Tötungen zu vermeiden, werden die Strommasten vor dem Beginn der Baumaßnahmen auf Brutbesatz kontrolliert. Bei Besatz wird eine artspezifische Bauzeitenbeschränkung in Absprache mit der zuständigen UNB umgesetzt. Im Allgemeinen greift hier bereits die Maßnahme V4: Bauzeitenregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Brutvögel mit Bindung an anthropogene Strukturen besitzen einen gewissen Gewöhnungseffekt an Lärmmissionen und sind daher von keiner zusätzlichen Auswirkung durch Störungen betroffen.

Für den Turmfalken sind allerdings im direkten Umfeld der Bauarbeiten durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit des Turmfalken bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können. Um Störungen zu vermeiden, werden die Strommasten vor dem Beginn der Baumaßnahmen auf Brutbesatz kontrolliert. Bei Besatz wird eine artspezifische Bauzeitenbeschränkung in Absprache mit der zuständigen UNB umgesetzt. Im Allgemeinen greift hier bereits die Maßnahme V4: Bauzeitenregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Keine der aufgenommenen Brutplätze mit Ausnahmen des Turmfalken an Stallungen und Gebäuden sind von den Baumaßnahmen betroffen. Durch die Bauzeitenbeschränkung sowie durch die Kontrolle der Masten werden Störungen und Verletzungen/ Tötungen von Turmfalken vermieden. Die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten, da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

 ja neinErteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein, Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)**4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja**Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen**

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des ErhaltungszustandesBesteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

 ja nein Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})**Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?** ja nein**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

 zur Vermeidung zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

 treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.**Falls nicht zutreffend:** Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

6 DURCHZÜGLER/ NAHRUNGSGÄSTE

Durchzügler/ Nahrungsgäste (Gilden 6)		
Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten	vgl. Tab. 2
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (vgl. Tab 2)	
<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)	
<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Rote Liste –Status Tab. 2	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Im Untersuchungsgebiet wurden 8 Vogelarten als Durchzügler/Nahrungsgast (Überflug oder Nahrungssuche) festgestellt. Dabei handelte es sich um folgende Arten: Dohle, Graureiher, Kormoran, Kranich, Mauersegler, Rohrweihe, Saatkrähe, Wiesenpieper.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.	
Die Arten treten lediglich als Nahrungsgäste oder Durchzügler innerhalb des Untersuchungsgebietes auf, weshalb Brutplätze von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Da es sich um mobile Arten handelt, welche während den Bauarbeiten auf umliegende Flächen ausweichen können, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
Das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch durch das Provisorium und den größeren Neubau der Stromtrasse. Um das Kollisions- und Mortalitätsrisiko zu reduzieren, werden das Erdseil des Provisoriums sowie das Erdseil des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.		
Vermeidungsmaßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	

<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Arten treten im Gebiet nur zur Nahrungssuche auf bzw. erscheinen während der Zugzeit als Rast- und Gastvögel. Daher werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____.__, Kap. ____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____.__, Kap. ____ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7 FELDLERCHE

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste – Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont und trockenen bis wechselfeuchten Böden, das eine niedrige und abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht aufweist. Sie kommt in Acker- und Grünlandgebieten, auf Salzwiesen, in Dünen und Heiden sowie auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) vor. Bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Stellen. Zu Wald- und Siedlungsflächen („Vertikalkulissen“) hält die Feldlerche Abstände von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude oder Gehölze werden aber geduldet (BAUER et al. 2012).</p> <p>Die Nahrung der Feldlerche besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter wird vor allem pflanzliche Nahrung (Körner, Sämereien, Keimlinge) verspeist. Der Nahrungssuche erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation angelegt. Legebeginn ist Anfang/ Mitte April, Zweitbruten erfolgen ab Juni. Drittbruten finden nur gelegentlich statt, wobei die Bruten häufig verschachtelt sind. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 7 bis 11 Tage. Nach 15 (bis 20) Tagen können die Jungen fliegen und nach etwa 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter. Ab dem 30. Tag werden die Jungen von den Eltern unabhängig und erreichen die Geschlechtsreife noch im ersten Jahr.</p> <p>Die Feldlerche kommt in Mitteleuropa als Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel vor, wobei das Zugverhalten witterungsabhängig ist. Die Überwinterungsgebiete liegen in West- und Südwesteuropa und zum Teil in Nordafrika (BAUER et al. 2012).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Die Feldlerche kommt fast in der gesamten Paläarktis vor. In Mitteleuropa kam es seit den 1970er Jahren zu einem dramatischen Rückgang der Bestände (je nach Region zwischen 50 und 90 %). Der Rückgang ging in einigen Regionen lokal mit einem nahezu vollständigen Verschwinden der Art einher.</p> <p>Der deutsche Bestand wird mit etwa 1.550.000 Brutpaaren beziffert und befindet sich seit 1980 in einem starken Rückgang um mehr als 20 % (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>In Niedersachsen ist die Art mit etwa 140.000 Brutpaaren vertreten, doch der landesweite Bestand befindet sich in einem (sehr) starken Rückgang (1985 gab es noch 250.000 Brutpaare; KRÜGER et al. 2014). Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen vor und besiedelt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Lokal fehlt sie nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Gebieten (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutzeitfeststellung) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>		
<p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde einmalig eine Feldlerche beobachtet und verhört, woraus sich eine Brutzeitfeststellung ergab. Die beanspruchte Fläche befand sich in Teilgebiet II in unmittelbarer Nähe zu einem Industriegelände südöstlich von Mast 027.</p>		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Insbesondere bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder, auf Acker- und Grünlandflächen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren, innerhalb der Brutzeit können die Gelege von Bodenbrütern durch Baufahrzeuge zerstört sowie noch nicht flügge Jungvögel getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung
- V9: Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung
- V9: Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da die Feldlerche nur einmalig mit einer Brutzeitfeststellung im Vorhabengebiet festgestellt wurde, ist keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum jetzigen Zeitpunkt zu erwarten. Selbst bei einem baubedingten, geringfügigen temporären Verlust von geeigneten Bruthabitaten, werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V4, V9) und stehen damit kurzfristig wieder zur Verfügung. Während der Bauarbeiten bleibt die Funktionalität des Lebensraums im engen räumlichen Zusammenhang außerdem erhalten, weshalb der temporäre Verlust von Teilhabitaten als nicht erheblich einzustufen ist.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

8 KIEBITZ

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Brutvögel)		
<p>Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher; in milden Gegenden Deutschlands ist die Art Stand- und Strichvogel und daher auch im Winter zu beobachten; ansonsten ist die Art in Deutschland etwa von Februar bis November anzutreffen. Die niedersächsischen Brutvögel sind meistens Kurzstreckenzieher, die den Winter vor allem im mittleren bis nördlichen Westeuropa verbringen (Frankreich, Großbritannien, Niederlande). In milden Wintern bleibt ein Teil der Vögel auch in Nordwestdeutschland.</p> <p>Vom Kiebitz wird eine Vielzahl von Biotopen besiedelt, wobei eine geringe Vegetationshöhe im Frühjahr, die oft in Kombination mit Bodenfeuchte oder Bodenbearbeitung auftritt, von Bedeutung ist. Wichtige Biotope sind v. a. feuchte Wiesen und Weiden, daneben auch Seggenriede, Pfeifengraswiesen, (offene) Industriebrachen oder auch Flugplätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensräume der Art sind naturnahe feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus solchen Flächen. Kennzeichnend ist ein insgesamt offener Landschaftscharakter. ➤ In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu Schwingrasen. ➤ Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus - vermutlich infolge der vermehrten Umwandlung von Grünland zu Acker - lokal überwiegend auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung geeignete Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist aufgrund der Bodenbearbeitung auf diesen intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt langfristig nicht ausreichend, weil hier oft (wenn überhaupt) nur die Zweitbrut erfolgreich ist. Nach dem Schlupf wandern die Familien für die Jungenaufzucht jedoch wieder in die Grünlandbereiche zurück, da die Äcker aufgrund des geringeren Nahrungsangebotes ungünstig sind (KOOIKER 2000). 		
Biologie/Fortpflanzung		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen gewählt; aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Neststandort attraktiv. ➤ Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr). ➤ Gegenüber flächenhaften Vertikalkulissen (z. B. Feldgehölzen) besteht insbesondere für Erstbruten ein Meideverhalten (bis ca. 250 m, JUNKER ET AL. 2006), was wahrscheinlich mit dem Sicherheitsbedürfnis gegenüber Boden- und Luftfeinden zusammenhängt. Daneben können jedoch auch strukturiertere Flächen angenommen werden, v. a. bei Zweitbruten oder wenn die übrigen Habitatfaktoren optimal ausgeprägt sind (HANDKE 1995, JUNKER ET AL. 2006, KOOIKER 2000). ➤ Legebeginn ab Mitte März; oft nur eine Jahresbrut, Erstgelege meist 4 Eier, nach Brutverlusten können aber bis zu 5 Nachgelege produziert werden; Nachgelege 2-4 Eier. (BAUER ET AL. 2005). ➤ Bebrütungszeit 26 - 29 Tage ➤ Küken sind Nestflüchter; die Aufzuchtzeit beträgt ca. 35 Tage ➤ Altvögel sind relativ Brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. <p>Das Nest besteht aus einer flachen Mulde im Boden und wird jedes Jahr neu angelegt. Die Siedlungsdichten schwanken stark (meist ca. 1,1 bis 4,8 BP / 100 ha), da Kiebitze je nach Bedingungen vor Ort auch zur Bildung von lockeren Kolonien neigen.</p>		

Höchstwerte von bis zu 1 BP / ha können in den Kögen an der Nordsee erreicht werden. Kolonien werden gemeinschaftlich verteidigt. Die Brutplatztreue ist meist hoch ausgeprägt, bei Gelegeverlusten können Kiebitze jedoch auch den Brutplatz wechseln (KOOIKER & BUCKOW 1997).

Nahrungsökologie

Die Nahrung setzt sich überwiegend aus kleinen Bodentieren zusammen, im Winter mit pflanzlichem Anteil.

- Die Jungvögel ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten (v. a. Arthropoden), daher ist eine lückige Vegetation und Zugang zum Boden wichtig. Von den Kiebitz-Familien werden gern kurzrasige Weiden, bei älteren Küken auch frisch gemähte Wiesen zum Nahrungserwerb aufgesucht. Später machen auch Regenwürmer und z. B. Tipula-Larven, die aus dem Boden oder wasserführenden Senken aufgenommen werden, höhere Anteile an der Nahrung aus. In den wiedervernässten Nieder- und Hochmooren werden gerne trockenfallende Schlammflächen aufgesucht.
- Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmern, z. T. vegetabilischen Anteilen (Samen). Hauptnahrungstiere im Grünland sind Regenwürmer sowie Tipula-Larven; übrige Gruppen machen dort meist nur geringe Biomassen aus.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

Für die von Bauvorhaben betroffenen Kiebitze kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 400 m (Effektdistanz nach GARNIEL ET AL., 2007). In den Bereichen, in denen die Neubaumasten gebaut werden, werden Flächen bau- und anlagebedingt beansprucht, die von Kiebitzen als Brutplatz genutzt werden. Hier gehen reale und potenzielle Brutplätze dauerhaft verloren.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Kiebitz kommt als Brutvogel im gesamten eurasischen Raum in der klimatisch gemäßigten bis mediterranen Zone vor, bleibt aber auf die niederen Lagen beschränkt (< 1000 Meter). Die dichtesten Vorkommen finden sich in der norddeutsch-polnischen Tiefebene und deren Randgebieten.

Deutschland:

Die Art hat entsprechend auch in Deutschland ihren Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland entlang der Küstenregionen, kommt aber überall im Land vor. In Deutschland wird die Anzahl der Brutpaare auf 68.000 – 83.000 BP geschätzt (SÜDBECK ET AL. 2007), für Niedersachsen wird die Zahl der Brutpaare mit 25.000 angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015); jeweils mit stark abnehmender Tendenz. Damit brütet ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen.

Niedersachsen:

Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene.

- Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Art noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten.
- Der Kiebitz war bis dahin ein typischer Brutvogel des extensiv genutzten Grünlandes sowie der Randflächen von Feuchtgebieten; nach dem hohen Grünlandverlust brütet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen.
- Seit Anfang bzw. Mitte der 1990er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen.
- Das Gros der Brutvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Neben dem Nationalpark Wattenmeer und der Untereifel liegt die Schwerpunktverbreitung in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch.
- Größere Binnenlandvorkommen existieren heute noch am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddetälern, in der Grafschaft Bentheim sowie im Schneckenbruchgebiet (LK Osnabrück).
- Nur noch in wenigen Gebieten werden großflächig höhere Dichten von über 5 Brutpaaren/km² bzw. zusammenhängende Teilbestände von über 200 Brutpaaren erreicht.

Brutvogelbestand in Niedersachsen:

- In Deutschland und auch in Niedersachsen nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern (z. B. Großbritannien) in den letzten Jahren kontinuierlich ab.
- Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist wegen des hohen Anteils am Gesamtbestand sehr hoch.

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen:

- Niedersachsen wird von nord- und osteuropäischen Populationen auf dem Zug zur Rast und in Abhängigkeit von

klimatischen Bedingungen auch als Überwinterungsgebiet genutzt.

- Kiebitze rasten vor allem in weiten, offenen Landschaften, sowohl auf Grünland als auch auf großen Ackerflächen in zum Teil großen Ansammlungen.
- Das Gros der Gastvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen.
- Kiebitze treten regelmäßig und zum Teil in größeren Anzahlen aber auch in fast allen anderen Regionen auf.

Vogelschutzgebiete, in denen der Kiebitz als Brutvogel wertbestimmend ist, befinden sich fast alle im nordwestdeutschen Flachland. Etwa 30 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befindet sich in EU-Vogelschutzgebieten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis)

 potenziell möglich

Beobachtungen von Kiebitzen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet. In Teilgebiet II und III konnte jeweils ein Brutverdacht ausgesprochen werden (südlich der Trasse zwischen Mast 009 und 010 sowie westlich von Mast 051). Neben Brutzeitfeststellungen wurden auch nahrungssuchende und überfliegende Kiebitze beobachtet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Insbesondere bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder, auf Acker- und Grünlandflächen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren, innerhalb der Brutzeit können die Gelege von Bodenbrütern durch Baufahrzeuge zerstört sowie noch nicht flügge Jungvögel getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung
- V9: Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn

Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Kiebitze haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung
- V9: Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung und die Vergrämung bei Feststellung von Kiebitzen auf den Flächen vor Brut-

und Baubeginn werden erhebliche Störungen der lokalen Kiebitz-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der Stromtrasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung (ca. 100 m Meidungsdistanz zu vertikalen Strukturen) der Brutvögel. Der Verlust wird durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) kompensiert (siehe Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen – nicht ein. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung
- V9: Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn
- V_{CEF2} : Schaffung von Ersatzlebensraum für Kiebitz

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung sowie die Vergrämung bei Feststellung von Individuen während der Kontrolle vor Baubeginn wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Durch den Neubau der Stromtrasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung (ca. 100 m Meidungsdistanz zu vertikalen Strukturen) der Brutvögel, was zu einem Verlust von Brutplätzen führt. Der Verlust wird durch eine vorgezogene Maßnahme kompensiert. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des Vorhabengebietes und zu bestehenden Kiebitzvorkommen in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wiederhergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des ErhaltungszustandesBesteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

 ja nein Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})**Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/
Kompensationsmaßnahmen?** ja nein**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

 zur Vermeidung (V) zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

 treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.**Falls nicht zutreffend:** Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

9 MÄUSEBUSSARD

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Mäusebussard besiedelt eine Vielzahl an Biotopen und ist am häufigsten in abwechslungsreichem Kulturland zu finden. Wichtig ist vor allem zur Brutzeit, dass Wald (Brutplatz) und offenes Land in Form von Grünland und Äckern (Jagdrevier) im betreffenden Gebiet zu finden sind. Im Winter erscheint der Mäusebussard auch fernab von Gehölzen. Im Jagdgebiet wird bei entsprechendem Nahrungsangebot kahler Boden oder kurze Vegetation bevorzugt. Bei Frost und Schnee begibt sich der Vogel häufig in feuchte Niederungsgebiete oder jagt an Gräben und Böschungen zum Teil auch stark befahrener Straßen.</p> <p>Die Nahrung des Mäusebussards setzt sich überwiegend aus Wühlmäusen, Spitzmäusen, Langschwanzmäusen, Feldhamstern und Maulwürfen zusammen. Feldhasen und Kaninchen werden nur verzehrt, wenn diese bereits verletzt oder tot sind. Jungtiere des Feldhasen können ebenfalls geschlagen werden. Seltener erbeuten Bussarde kleinere Vögel oder Amphibien, ausnahmsweise auch Fische. Wirbellose wie Großinsekten und Regenwürmer können bei Nahrungsmangel für kurze Perioden eine Bedeutung im Nahrungsspektrum spielen (BEZZEL 1985).</p> <p>Der Mäusebussard brütet vorwiegend in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- oder Nadelhochwälder, dann oft in Waldrandnähe), aber auch in kleineren Gehölzen, Baumgruppen und seltener auf Einzelbäumen. Mäusebussarde führen eine monogame Saison-Ehe. Nicht-ziehende Vögel besetzen oft jahrelang dasselbe Revier (BEZZEL 1985).</p> <p>Der Horst wird in 10 bis 20 m Höhe auf Laubbäumen (selten Nadelbäume) errichtet. Ausnahmsweise werden auch Büsche, Hochsitze, Gittermasten oder Felswände als Horststandorte gewählt. Oft werden Horste anderer Arten übernommen und ausgebaut. Am Nestbau beteiligen sich Männchen und Weibchen gleichermaßen. Der Beginn der Eiablage findet zwischen Mitte März und Mitte Mai statt, wobei jährliche und regionale Unterschiede auftreten können. In der Regel werden 2 bis 3 Eier gelegt, die ausschließlich vom Weibchen für 32 bis 36 Tage bebrütet werden. Die Nestlingszeit beträgt ca. 42 bis 49 Tage. Zunächst bringt nur das Männchen Beute, die das Weibchen an die Jungen verfüttert. Nach ca. 3 Wochen jagt auch das Weibchen. Etwa 9 bis 11 Wochen nach dem Ausfliegen der Brut wird der Familienverband aufgelöst. Die Jungvögel werden meist im 3. Lebensjahr geschlechtsreif (BEZZEL 1985).</p> <p>Der Mäusebussard ist in Deutschland ein Stand- und Strichvogel sowie Kurzstreckenzieher. Die Art ist in Niedersachsen das ganze Jahr über anzutreffen. Ziehende Vögel überwintern zumeist von Südkandinavien bis zum Mittelmeerraum (BEZZEL 1985). Ab Oktober erscheinen in Mitteleuropa Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
<p>Für vom Bauvorhaben betroffene Individuen des Mäusebussards kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Mäusebussard zu den „Arten ohne Lärmempfindlichkeit“. Lärm am Brutplatz hat somit keinen Einfluss auf die Art. Da jedoch durch die Trasse anlage- und betriebsbedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist in einem 200-Meter-Korridor beiderseits der Stromtrasse mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen.</p>		

Verbreitung in Deutschland

Das Verbreitungsgebiet des Mäusebussards erstreckt sich über die gesamte Paläarktis. In Mitteleuropa stellt er im Kulturland den häufigsten Greifvogel dar und ist vom Tiefland bis ins Hochgebirge zu finden. In Deutschland ist die Art mit 105.000 Brutpaaren (Stand: 2009) flächendeckend zu finden (KRÜGER ET AL. 2014). Die bundesweiten Bestände sind auf lange Sicht etwa gleichbleibend. Auf kurze Sicht ist eine deutliche Zunahme zu beobachten (BFN 2009).

Verbreitung in Niedersachsen

Der Mäusebussard ist auch in Niedersachsen die häufigste Greifvogelart und nahezu überall vertreten. Die höchsten Dichten werden in abwechslungsreichem Kulturland erreicht, so z. B. in der Lüneburger Heide, im Osnabrücker Hügelland sowie im Weser- und Leinebergland. In den ostfriesischen Marschen fehlt er in einem schmalen Streifen hinter der Küste. Ebenso kommt er auf den Inseln nicht vor. Für Niedersachsen wird die Zahl der Brutpaare mit 15.000 angegeben. Die Bestände sind langfristig etwa gleichbleibend, kurzfristig ist eine Zunahme erkennbar (KRÜGER ET AL. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis) potenziell möglich

Mäusebussarde fanden sich über die gesamte Länge der Trasse verteilt. In der Auswertung ergaben sich ein Brutnachweis, fünf Brutverdachte, 13 Brutzeitfeststellungen und acht Überflüge. Die Reviermittelpunkte und Horste, für die Brutnachweis bzw. Brutverdacht bestand, lagen in Teilgebiet II südöstlich von Mast 028 und südlich zwischen Mast 030 und 031 und in Teilgebiet III nördlich von Mast 035 sowie zwei nordöstlich von Mast 044.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es sind keine Horststandorte des Mäusebussards direkt von den Baumaßnahmen betroffen. Da keine Gelege des Mäusebussards durch die Bauarbeiten gefährdet sind und es sich um eine mobile Art handelt, welche während den Bauarbeiten auf umliegende Flächen ausweichen kann, können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Vermeidungsmaßnahmen:

- V5: Bauzeitenregelung im 200 m Radius um die besetzten Mäusebussard Horste
- V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Störwirkungen (diffuse optische Störreize) auf den Mäusebussard während der Brutzeit kommen. Es ist in einem 200-Meter-Korridor beiderseits der Stromtrasse mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen. Die Horste sollen daher vor Baubeginn auf Besatz kontrolliert werden. Bei Feststellung von Besatz tritt die artspezifische Bauzeitenregelung für die besetzten Mäusebussard Horste ein.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt, bei Einhaltung der Maßnahmen, nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards sind auf den im Zuge der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nicht vorhanden. Zudem stehen genügend gleichwertige Ausweichgebiete zur Verfügung, sodass kein Verbotstatbestand eintritt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10 ROTMILAN

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Im Allgemeinen ist der Rotmilan ein Bewohner der Niederungen und der Hügellandgebiete etwa bis 800 m ü. NN. Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Die Art nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große, offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), aber auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.</p> <p>Rotmilane ernähren sich v. a. von Kleinsäugetern, aber auch von Vögeln und Fischen. Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden. Die Art schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsoffer entlang von Straßen) und Mülldeponien als Nahrungsquelle.</p> <p>Für die Nestanlage nutzen Rotmilane gern lichte Altholzbestände, aber auch kleinere Feldgehölzen (bis 1 ha). Nahe am Waldrand stehende Bäume werden bevorzugt. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Der Legebeginn liegt im April, selten schon Ende März.</p> <p>Der Rotmilan ist ein Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher. Nur die Populationen aus Nord- und Mitteleuropa ziehen in die südwesteuropäischen Gebiete, wo die dortigen Populationen Standvögel sind. Wegzug, Durchzug und Überwinterung sind insbesondere im östlichen und südlichen Niedersachsen nur schwer zu trennen (NLWKN 2011, BAUER et al. 2012).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist heute im Wesentlichen auf Zentral-, West- und Südwesteuropa beschränkt. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in Deutschland, das allein über 50 Prozent des weltweit auf maximal 25.000 Brutpaare geschätzten Rotmilanbestandes beherbergt. Somit kommt Deutschland eine sehr hohe Verantwortung zum Erhalt der Art zu. Sein Verbreitungsgebiet stimmt im Wesentlichen mit den Braunerdegebieten überein und liegt schwerpunktmäßig in Intensivzonen der Landwirtschaft, sofern ausreichend Wälder und Gehölze eingestreut sind. Der Gesamtbestand wird auf ca. 15.000 Brutpaare geschätzt (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>In Niedersachsen konzentriert sich die aktuelle Verbreitung auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen. Insbesondere die südlichen Landesteile (v. a. nördliches und südwestliches Harzvorland) gehören zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im westlichen und nordwestlichen Niedersachsen ist die Art nur sehr sporadisch vertreten, dort kam es in jüngster Zeit zu deutlichen Arealverlusten. Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig mit einer deutlichen Verlagerung nach Südosten in den letzten 10 Jahren. In Niedersachsen brüten ca. 1.100 Paare (NLWKN 2011, KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutzeitfeststellung)	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Im Untersuchungsgebiet erfolgten drei Brutzeitfeststellungen für den Rotmilan und zwar südwestlich von Mast 034, südöstlich von Mast 047 und trassennah zwischen Mast 061 und 062.</p>		

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans sind im Vorhabengebiet nicht festgestellt worden. Da der Rotmilan aber im Vorhabengebiet erfasst wurde und es sich um eine mobile Art handelt, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem Provisorium und dem größeren Neubau der Stromtrasse gerechnet.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans sind im Vorhabengebiet nicht festgestellt worden. Da der Rotmilan aber im Vorhabengebiet erfasst wurde und festgestellte Horste potentiell vom Rotmilan vor tatsächlichem Baubeginn besetzt werden können, kann eine erhebliche potentielle Störung nicht ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn 	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans sind auf den im Zuge der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nicht vorhanden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (<input checked="" type="checkbox"/> _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

11 SCHLEIEREULE

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die nachtaktive Schleiereule ist in Deutschland ein Stand- und Strichvogel, der als Altvogel weite Wanderungen meist nur beim Zusammenbrechen der Feldmauspopulationen auf sich nimmt. Die Art besiedelt offene Niederungsgebiete und ist bezüglich des Brutplatzes in der Regel an Gebäude gebunden, weshalb sie meist in und um Dörfer, Kleinstädte oder einzelne Gebäude zu finden ist. Scheunen, Kirchtürme, Speicher, Ställe u.Ä. dienen der Schleiereule als Brutplatz und vor allem im Winter auch als Tageseinstand (im Sommer auch deckungsreiche Baumgruppen). Als Jagdrevier werden offenes Gelände am Rand von Siedlungen, Ränder von Wegen und Straßen, Hecken, Raine, Gräben, Kleingewässer und weniger häufig Waldränder bevorzugt (BEZZEL 1985).</p> <p>Die Brutnische wird mit zerbissenen oder zerfallenen Gewöllen ausgekleidet. Ab Ende April oder Anfang Mai (in Gradationsjahren der Feldmaus schon ab Ende März) werden meist 4 bis 7 Eier für 30 bis 34 Tage bebrütet. In sehr mäusereichen Jahren werden Ende Mai Zweitgelege produziert. Die Jungen beginnen mit etwa 44 Tagen herumzuwandern und zu flattern, ab dem 60. Tag wird das Nest verlassen (BEZZEL 1985). Spätestens im Oktober werden die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2010). Mit etwa 3 Monaten erfolgt die Abwanderung vom elterlichen Revier. Die Geschlechtsreife wird noch vor Ende des ersten Lebensjahres erreicht. Erstbrüter siedeln sich meist im näheren Umkreis des Geburtsortes an, ältere Vögel zeigen eine strenge Bindung an den alljährlichen Nistplatz (BEZZEL 1985).</p> <p>In Niedersachsen werden (mit Ausnahme der Marschen und Inseln) Siedlungsdichten von 0,016 bis 0,059 Brutpaaren pro km² erreicht (HECKENROTH & LASKE 1997).</p> <p>Von der Schleiereule werden in erster Linie Kleinsäuger erbeutet, daneben auch Vögel und seltener Amphibien und Großinsekten. Wichtigstes Beutetier ist in Mitteleuropa die Feldmaus (BEZZEL 1985).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
<p>Für die vom Bauvorhaben betroffenen Individuen der Schleiereule kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010), allerdings nur in den frühen Morgen- sowie späten Abendstunden und nachts, da die Tiere fast ausschließlich bei Dunkelheit aktiv sind. Tagsüber bleiben die Schleiereulen weitestgehend von bauausführungsbedingten Störungen verschont, da sie als Tageseinstand häufig das Innere von Gebäuden aufsuchen und diese sich zudem in ausreichend Abstand zur Trasse befinden.</p> <p>Von einer Minderung der Habitatfunktion als Brutrevier in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse ist nicht auszugehen, da die Schleiereule in Gebäuden nistet und alle in Frage kommenden Gebäude im betreffenden Gebiet in einiger Entfernung zur Trasse stehen und zusätzlich der Großteil der Geräuschkulisse nicht in das Innere der Gebäude bzw. die Brutnische vordringt. Zum anderen ist die Schleiereule am Brutplatz relativ unempfindlich gegenüber (zumindest intermittierendem) Lärm, wie etwa Glockengeläut in Kirchtürmen.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Schleiereule zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Nahrungshabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 400 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}- Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Schleiereule ist in den gemäßigten, tropischen und subtropischen Zonen von Afrika, Europa, Süd- und Südwest-Asien,		

Australien, Südamerika und Nordamerika verbreitet und ist damit eine der am weitesten verbreiteten Vogelarten überhaupt. Die nördliche europäische Verbreitungsgrenze liegt in Schottland sowie Dänemark, die östliche Grenze in der Ukraine.

In Deutschland werden vor allem tiefgelegene, relativ waldarme Siedlungsgebiete unter 600 m Höhe besiedelt. Sie fehlt daher weitestgehend in den Alpen. Mit 13.000 bis 18.000 Brutpaaren (Stand: 2005) kann die Schleiereule im Bundesgebiet als mäßig häufig angesehen werden. Die Bestände sind zum Teil großen Schwankungen ausgesetzt, die mit der Populationsdynamik der Feldmaus korreliert sind. Die langfristige Populationsentwicklung ist stark rückläufig, auf kurze Sicht ist jedoch eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (BFN 2009).

In Niedersachsen werden vor allem die ländlichen, agrarwirtschaftlichen Regionen mit kleindörflichen Siedlungsstrukturen besiedelt. Verbreitungslücken finden sich in den Stadtzentren, größeren Waldgebieten, wie z.B. Göhrde, Lüß und Wietzenbruch, trockenen Geestplatten, wie etwa Lingener Land, Sögeler Geest und Lüneburger Heide, sowie höheren Lagen in den Mittelgebirgen. Landesweit wird der Bestand mit etwa 6.500 Brutpaaren (Stand: 2014) beziffert. Die Schleiereule ist daher in Niedersachsen mäßig häufig zu finden, wobei langfristig ein Rückgang aber kurzfristig eine Zunahme der Bestände zu verzeichnen ist (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Für die Schleiereule erfolgte ein Brutverdacht in Teilgebiet II nördlich von Mast 020 in einem Gebäude nahe eines Gehölzbestandes und ein weiterer in Teilgebiet IV nördlich von Mast 064 an einem Gebäude, welches mit Gehölzen eingefriedet ist.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nacharbeiten

Sollten während der Brut- und Aufzuchtzeit bei Dunkelheit Bauarbeiten in der Nähe eines Nistgebäudes bzw. des Einfluglochs stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Da die Jungvögel jedoch hauptsächlich nachts mit Futter versorgt werden, und die potenziellen Nistgebäude ohnehin weit genug von der Trasse entfernt stehen, ist dieses Risiko vernachlässigbar. Zusätzlich wird dieses Risiko durch Bauzeitenregelungen reduziert, welche den Beginn der Bauausführungen in Bereichen der offenen Feldflur (Hauptjagdgebiet der Schleiereule) in der Zeit vom 31. Januar bis Ende 31. Oktober sowie frühmorgens, in der Dämmerung und nachts ausschließt.

Nistplätze an sich bleiben von den Bauausführungen unberührt, da im Zuge der Bauarbeiten keine Gebäude abgerissen werden.

Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nacharbeiten

Durch die oben beschriebenen Bauzeitenregelungen werden erhebliche Störungen der potenziellen lokalen Schleiereulen-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Betriebs- und anlagebedingte Störungen sind im Fall der Schleiereule nicht zu erwarten, da die Tiere in oder an Gebäuden nisten, die allesamt weit entfernt von der Trasse stehen. Zusätzlich minimiert die Nachtaktivität der Eule Störungen durch intermittierendem Schall am Tage sowie die oben beschriebene Bauzeitenregelung das Störungsrisiko der (potenziellen) lokalen Schleiereulenpopulation.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziellen Population der Schleiereule tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die Schleiereule in oder an Gebäuden nistet und dem Bauvorhaben keinerlei Gebäude weichen müssen, sind Fortpflanzungsstätten der Schleiereule nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

12 UHU

Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (falls bekannt)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Artbeschreibung		
<p>Der Uhu besiedelt reich strukturiertes Offenland und Halboffenland mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Wäldern und Gewässern. Sein Jagdrevier kann sich über eine Fläche von 40 km² erstrecken. Es handelt sich um einen Halbhöhlen- oder Freibrüter in Felsspalten, auf Absätzen, am Boden, in Baumhöhlen, Greifvogelhorsten oder an Gebäuden, der eigene Nestbau beschränkt sich auf das Scharren einer Mulde (NLWKN 2011). Die Brutzeit kann bereits Ende Januar beginnen, meist jedoch im März. Nistplätze können bereits im Herbst ausgewählt werden. Die Eiablage findet zwischen Ende Januar und Anfang April statt. Die Bebrütungszeit beträgt 31 - 36 Tage, die Nestlingszeit 30 - 50 Tage. Die Jungvögel sind erst mit ca. 60 – 70 Tagen flugfähig.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
<p>Für die vom Bauvorhaben betroffenen Individuen des Uhus kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010), hauptsächlich in den frühen Morgen- sowie späten Abendstunden (Dämmerung) und nachts, da die Tiere fast ausschließlich bei Dunkelheit aktiv sind.</p>		
<p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Uhu zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Nahrungshabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 500 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}- Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Von ca. 1400–1500 Revieren in Deutschland befinden sich etwa 100 in Niedersachsen. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im südniedersächsischen Bergland, insbesondere im Weser-Leine-Bergland und im Harz. Der Bestand in Niedersachsen sowie in Deutschland ist stabil (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutzeitnachweis) <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>		
<p>Für den Uhu wurde 2019 ein Brutverdacht südlich der Trasse zwischen Mast 029 und 030 in einer Gehölzreihe und ein Brutnachweis nördlich von Mast 034 in einem größeren Gehölzbestand erbracht. Brutzeitfeststellungen ergaben sich nördlich von Mast 034 und nordöstlich von Mast 047 in einem Gehölzbestand.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Uhus stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Entfernen von dichter Vegetation im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 31. Januar bis zum 31. Oktober ausschließt (keine Fällung/Rodung von Gehölzen). Dadurch wird vermieden, dass bereits im Baufeld und dessen Umfeld potenziell vorhandenen Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Uhus haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Weiterhin vermeidet eine Bauzeitenregelung Gefährdungen durch Bauarbeiten in frühmorgendlichen, Dämmerungs- und Nachtstunden, was zu einer Störung der Versorgung von Jungvögeln und damit verbunden zum möglichen Tod führen könnte. Bei Verschiebung von Gehölzarbeiten in den Brutzeitraum wird durch eine Gehölzkontrolle sichergestellt, dass keine Gelege und Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Durch den Aufbau größerer Neubaumasten und dem temporären Provisorium erhöht sich das Kollisionsrisiko für den Uhu. Um das Kollisions- und Mortalitätsrisiko zu senken, werden das Erdseil des Provisoriums und das Erdseil des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere kann somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Ja. Nein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebenen Bauzeitenregelungen werden erhebliche Störungen der lokalen Population des Uhus während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) generell vermieden. Weiterhin werden durch eine Kontrolle von Besatz auf Horsten (mögl. Übernahme von Alt-Nestern) vor Baubeginn und bei Feststellung von Besatz durch den Uhu, eine artspezifische Bauzeitenregelung um den besetzten Horst während der Brutzeit nach Absprache mit der zuständigen UNB getroffen, um eine erhebliche Störung während der Brutzeit zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Ja. Nein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen) • V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume) 	
Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass potenziell im Vorhabengebiet angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden könnten. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Verschieben sich Gehölzentfernungen in den Brutzeitraum, werden die Gehölze vorher auf Individuen überprüft.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> Ja. <input checked="" type="checkbox"/> Nein.	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein, Die Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja. → Ausnahmeprüfung	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

13 WALDKAUZ

Waldkauz (*Strix aluco*)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der nachtaktive Waldkauz ist ein reiner Standvogel. Er besiedelt reich strukturierte Landschaft mit einigen alten Bäumen und Ansitzwarten für die Jagd, wie z. B. Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, verwilderte Gärten, Kulturland mit vielen Feldgehölzen und Bäumen sowie Dörfer und Stadtbereiche mit älteren Baumbeständen. Reine Fichtenwälder werden meist nur in den Randbereichen besiedelt (BEZZEL 1985).

Das Nest wird bevorzugt in Baumhöhlen angelegt, aber auch in Höhlen in und an Gebäuden (Scheunen, Kirchtürme, Dachböden, Ruinen etc.) und in Felshöhlen. Als Notlösung werden auch alte Greifvogel- oder Krähenhorste sowie Bodenhöhlen akzeptiert. Auch künstliche Nisthilfen werden gerne angenommen.

Waldkäuze brüten nur einmal im Jahr. Das Gelege umfasst meist 3 bis 5 Eier, die in der Regel im März gelegt werden. In Städten kann der Legebeginn jedoch unter Umständen deutlich früher sein (ab Ende Dezember / Anfang Januar). Nachgelege sind relativ selten. Das Weibchen bebrütet das Gelege für 28 bis 32 Tage, bis die Jungen schlüpfen, welche 29 bis 35 Tage im Nest verbleiben und dieses anschließend noch nicht flugfähig verlassen. Sie landen dann häufig auf dem Boden und versuchen, durch Klettern oder Hüpfen den nächsten Baum oder den nächsten höheren Sitzplatz zu erreichen. Die ausgereifte Flugfähigkeit wird mit frühestens 7 Wochen erreicht. Nach 2,5 bis 3 Monaten sind die Jungtiere schließlich selbständig und wandern nach Erreichen der Geschlechtsreife (noch im ersten Jahr) nur über geringe Entfernungen vom Geburtsort ab. Revier- und Höhlentreue ist beim Waldkauz nachgewiesen. In einigen Fällen werden traditionelle Reviere über Generationen weitervererbt (BEZZEL 1985).

Die Siedlungsdichten des Waldkauzes betragen in Niedersachsen großflächig 0,05 bis 0,5 Paare pro km², kleinflächig kann der Wert 0,7 bis 5 Paare pro km² erreichen (ZANG & HECKENROTH 1986). Für das südliche und mittlere Niedersachsen wird von HECKENROTH & LASKE (1997) eine Siedlungsdichte von 0,04 bis 0,21 Brutpaaren pro km² angegeben. Ein einzelnes Brutpaar kann ein Revier von 25 bis 80 ha für sich beanspruchen (LANUV NRW 2010).

Der Waldkauz besitzt ein vielfältiges Beutespektrum. Hauptbeute stellen im Allgemeinen Kleinsäuger dar. Daneben werden vor allem Vögel und Amphibien verzehrt. Die Anteile der einzelnen Tiergruppen am Beutespektrum können je nach Lebensraumtyp variieren (ZANG & HECKENROTH 1986).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Waldkauzes kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Waldkauz zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Die Einschränkung der Habitatsignung geht demnach bei dieser Art vor allem auf lärmbedingte Probleme bei der Partnerfindung zurück. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten dauerhaften Minderung der Habitatsignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 500 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}-Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Waldkauz weist eine disjunkte Verbreitung auf. Das westliche, relevante Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Westeuropa und Nordwestafrika bis zum Iran und Westsibirien. Das östliche Verbreitungsgebiet reicht von Tadschikistan und Afghanistan über den Himalaya bis nach China und Korea.

In Deutschland kommt der Vogel vom Tiefland bis in die obere Montanstufe vor. Er fehlt nur in baumarmen Küstengebieten. In den Mittelgebirgen ist der Waldkauz bis zu einer Höhe von 1.100 m zu finden, in den Alpen bis zu einer Höhe von 1.600 m. Mit etwa 59.000 bis 75.000 Brutpaaren (Stand: 2005) ist die Art bundesweit als mäßig häufig anzusehen. Die Bestände sind auf kurze und lange Sicht stabil bis leicht schwankend (BFN 2009).

Die niedersächsischen Bestände werden mit etwa 5.500 Brutpaaren beziffert (Stand: 2014). Der Waldkauz ist im größten Teil Niedersachsens relativ gleichmäßig verbreitet, er fehlt nur in den Moorkomplexen der Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Stader Geest sowie in den baumarmen Marschen und auf den Inseln. Auch die Hochlagen des Harzes (ab 700 m) und waldarme Bereiche des Binnenlandes, wie die Diepholzer Moorniederung oder die Ackerlandbereiche der Burgdorf-Peiner Geestplatte und der Börden werden nicht besiedelt. Die höchsten Siedlungsdichten werden im Bergland erreicht. Insgesamt nahm der Waldkauzbestand zwischen 1900 und 2014 landesweit um mehr als 20 % ab, während in jüngster Zeit keine signifikanten Bestandsentwicklungen festzustellen sind (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population kann daher als günstig geurteilt werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis) potenziell möglich

Der Waldkauz trat mit einem Brutnachweis nördlich der Trasse zwischen den Masten 019 und 020 in einem kleinen Gehölz an einem Hof auf.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (potentiell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 31. Januar bis zum 31. Oktober (Fällung / Rodung) ausschließt. Dadurch wird vermieden, dass bereits vorhandene Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Der Waldkauz besetzt seine Bruthöhlen bereits ab Mitte/Ende Januar und ist zudem als Standvogel relativ ortsfest. Das bedeutet, dass zwingend kurzfristig vor Fällung von Höhlenbäumen diese auf Besatz geprüft und bereits im Spätherbst gefällt werden müssen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)

- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nacharbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung und die Vorabkontrolle der Höhlenbäume vor Fällung werden erhebliche Störungen der lokalen Waldkauz-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen – nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nacharbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- VCEF1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Da die Bruthöhlen jedoch wiederkehrend über mehrere Jahre genutzt werden können, sind diese auch außerhalb der Brutzeiten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen und verlorengelende Bruthöhlen müssen entsprechend ersetzt werden. Dies geschieht durch die Translokation der Höhlenbaumabschnitte mit geeigneten Strukturen bzw. durch Ausbringung von Ersatzkästen. Der Waldkauz zeigt hohe Ortstreue bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gewährleistet, wenn die Ersatz-Bruthöhlen in relativer Nähe zum Eingriffsraum bereitgestellt werden.

Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit kompensiert und wiederhergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Bereitstellung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein, Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

14 WALDOHREULE

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die dämmerungs- und nachtaktive Waldohreule kommt in Mitteleuropa hauptsächlich als Standvogel vor. Während die juvenilen Vögel häufig wegziehen, bleiben die adulten in der Regel das ganze Jahr über in demselben Revier und sind höchstens Strichvögel. Bezüglich des Jagdreviers ist die Waldohreule auf deckungsarme Flächen mit niedriger Vegetationshöhe in offenem Gelände angewiesen. Brutplätze findet die Art in Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften sowie vor allem an Waldrändern. Größere geschlossene Wälder werden nur im Randbereich genutzt. Im Winter wird gelegentlich der Anschluss an Siedlungen gesucht (BEZZEL 1985).</p> <p>Nestbauhandlungen finden im Fall der Waldohreule nicht statt. Die Vögel übernehmen stattdessen vorhandene Nester von Rabenvögeln, Graureihern, Greifvögeln und Ringeltauben. Auch Kunstnester werden angenommen (BEZZEL 1985).</p> <p>Es findet in der Regel nur eine Jahresbrut statt, aber auch Zweitbruten sind nachgewiesen. Das Gelege, das meist 4 bis 5 Eier umfasst (in Gradationsjahren 6 bis 8), wird ab Mitte März / Mitte April für 27 bis 28 Tage (pro Ei; Schlupfintervall: 2 Tage) bebrütet. Bei Gelegeverlust können Nachgelege produziert werden. Die in der ersten Lebenswoche blinden Jungvögel verlassen nach etwa 20 Tagen noch flugunfähig das Nest. Oft gelangen sie so auf den Boden und suchen sich dort eine Stelle mit ausreichender Deckung (Busch, kleiner Baum etc.). Mit 33 bis 35 Tagen werden die Jungen voll flugfähig und betteln ihre Eltern noch einige Zeit um Futter an (BEZZEL 1985). Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig (LANUV NRW 2010) und gegen Ende des ersten Lebensjahrs erreichen sie die Geschlechtsreife (BEZZEL 1985).</p> <p>Waldohreulen verhalten sich nur zur Brutzeit territorial, im Winter bilden sie häufig Schlafgemeinschaften an traditionell genutzten Plätzen. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 und 100 ha erreichen (LANUV 2010), gelegentlich kommt es auch vor, dass nebeneinander brütende Paare dasselbe Jagdrevier benutzen (BEZZEL 1985). Als minimale Nestabstände werden 50 bzw. 100 bis 150 m genannt (FUCHS & SCHIFFERLI 1981, zit. In BEZZEL 1985).</p> <p>Die Siedlungsdichte beträgt in Niedersachsen 0,04 bis 0,16 Brutpaare pro km² (HECKENROTH & LASKE 1997), in kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit großem Waldanteil können auch höhere Dichten von bis zu 0,4 Brutpaaren pro km² erreicht werden (ZANG & HECKENROTH 1986).</p> <p>Die Waldohreule ernährt sich in erster Linie von Kleinnagern. Das wichtigste Beutetier stellt auch bei dieser Eulenart die Feldmaus dar. Bei einem Mangel an Mäusen wird oftmals auf Singvögel ausgewichen. Seltener werden Reptilien, Amphibien oder Fische erbeutet. Käfer, Heuschrecken, Maulwurfsgrillen, Regenwürmer, Schnecken etc. können das Nahrungsspektrum komplettieren (BEZZEL 1985).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
<p>Für die vom Bauvorhaben betroffenen Individuen der Waldohreule kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Waldohreule zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Die Einschränkung der Habitataignung geht demnach bei dieser Art vor allem auf lärmbedingte Probleme bei der Partnerfindung zurück. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten dauerhaften Minderung der Habitataignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 500 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}-Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Waldohreule ist in der ganzen Holarktis verbreitet. Das Vorkommen erstreckt sich von Großbritannien und Irland über		

große Teile Eurasiens einschließlich Chinas und der Mongolei bis nach Japan und Sachalin.
In Deutschland kommt die Art von der Tiefebene bis zur Waldgrenze der Alpen vor. Mit 26.000 bis 32.000 Brutpaaren (Stand: 2005) ist sie in Deutschland mäßig häufig zu finden. Der bundesweite Bestand schwankt in Abhängigkeit von der Populationsdynamik der Feldmaus, ist jedoch lang- und kurzfristig etwa gleichbleibend (BFN 2009).

In Niedersachsen ist die Waldohreule in relativ gleichmäßiger Dichte verbreitet. Kleinere Verbreitungslücken finden sich nur in den gehölzfreien Seemarschen, in den Börden und im Harz ab 800 m Höhe. Mit etwa 6.000 Brutpaaren (Stand: 2014) ist die Art landesweit noch mäßig häufig. Im Gegensatz zum gesamtdeutschen Bestand ist der landesweite Bestand allerdings auf lange Sicht (1900 bis 2014) einer Abnahme um mehr als 50 % ausgesetzt, aber-auf kurze Sicht (1990 bis 2014) etwa gleichbleibend stabil (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Erhaltungszustand der Art wird daher als ungünstig eingestuft. Außer Brutvögeln findet man in Niedersachsen auch Durchzügler und Wintergäste der Waldohreule.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis) potenziell möglich

Für die Waldohreule ergaben sich vier Brutnachweise durch Verhören und Beobachten bettelnder Jungvögel. Die Reviermittelpunkte lagen in einem Gehölzbestand (H4) nördlich von Mast 030, in einem Gehölz an der Beverner Straße südwestlich von Mast 055, in einem Gehölz an der Felder Straße nördlich der Trasse zwischen Mast 065 und 066 sowie in einem Gehölzbestand an der Alten Cloppenburger Straße südlich von Mast 067. Ein Überflug nach Norden konnte zwischen Mast 061 und 062 aufgenommen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen), an und in Gehölzen innerhalb der Brutzeit können die Gelege von Waldohreulen zerstört sowie noch nicht flügge Jungvögel getötet werden. Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe eines Waldohreulen-Nestes stattfinden, wäre in den frühen Morgen- und späten Abendstunden (Dunkelheit) das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Fällen eines Nistbaumes oder Aufenthaltsbaumes noch nicht vollständig flugfähiger Jungvögel würde vermutlich zur Verletzung oder zum Tod von Individuen der Art führen.

Diese Umstände werden durch Bauzeitenregelungen vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 31. Januar bis zum 31. Oktober sowie in den frühmorgendlichen Stunden, in der Dämmerung und in der Nacht ausschließt. Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten

Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere kann somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten

<ul style="list-style-type: none"> V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn <p>Durch die oben beschriebenen Bauzeitenregelungen werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Weiterhin werden durch eine Kontrolle von Besatz auf Horsten (mögl. Übernahme von Alt-Nestern) vor Baubeginn und bei Feststellung von Besatz durch die Waldohreule, eine artspezifische Bauzeitenregelung um den besetzten Horst während der Brutzeit nach Absprache mit der zuständigen UNB getroffen, um eine erhebliche Störung während der Brutzeit zu vermeiden.</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja (potenziell) <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen) <p>Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurde Waldohreulen-Bruten im geplanten Trassenkorridor festgestellt. Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits besetzte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört würden. Nester wären somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr von den Eulen besetzt. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten wären dann nicht betroffen.</p> <p>Die Waldohreule zeigt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue bez. der Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Flächen im lokalen Zusammenhang bedingt erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird mittel- bis langfristig erhalten bzw. wiederhergestellt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.) <input type="checkbox"/> ja</p>
<p>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, ____, Kap. ____ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, ____, Kap. __ dargestellt.</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6	Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

15 BRAUNES LANGOHR

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr ist unter den Waldfledermäusen die Art, welche die geringste Bindung an Laubwälder zeigt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die natürlichen Sommerquartiere sind in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde zu finden, wobei eine gewisse Mindestgröße Voraussetzung ist. Vereinzelt werden auch Gebäudequartiere auf Dachböden genutzt. Wochenstuben umfassen kleinere Gruppen zwischen 10 und 20 Tieren (maximal 30 Tiere). Braune Langohren zeigen eine ausgeprägte Quartiertreue, wobei in den Sommermonaten mehrere Quartiere genutzt werden, die in direkter Umgebung liegen. Nach bisherigem Kenntnisstand legen Braune Langohren zwischen Quartier und Jagdgebiet selten mehr als 1 – 2 Kilometer zurück. Aufgrund des häufigen Quartierwechsels ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teillebensräume angewiesen.</p> <p>Im Gegensatz zu vielen anderen Arten jagt das Braune Langohr nicht im freien Luftraum, sondern stets nahe der Vegetation. Es kann seine Nahrung im Rüttelflug direkt von der Vegetation aufnehmen („Gleaning“) oder sucht sie am Boden (ANDERSON & RACEY 1991). Die Beute wird im Allgemeinen an einem festen „Fraßplatz“ verzehrt. Das Beutespektrum umfasst mittelgroße Insekten, insbesondere Schmetterlinge, aber auch Fliegen, Spinnen und Raupen.</p> <p>Die Winterquartiere werden im Oktober bezogen und im März/ April wieder verlassen. Es werden Keller, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung der Sommerlebensräume genutzt, vermutlich überwintern einige Tiere auch in Baumhöhlen. In den Winterquartieren werden meist kleine, z.T. gemischt-geschlechtliche Cluster von 4 – 8 Tieren gebildet.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (BOYE ET AL. 1999). Es liegen keine Bestandszahlen der Art vor (NLWKN 2010a).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere gemeldet. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend in unterirdischen Objekten. Derzeit ist jedoch nicht bekannt, wie viele Quartiere aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1994 – 2009 liegen Nachweise aus 231 Rastern vor (Rasterfrequenz 13,2 %); aus dem Zeitraum 1950 – 1993 liegen Nachweise aus 203 Rastern (Rasterfrequenz 11,6 %) vor. Für die Art sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist aber in vielen Gegenden regelmäßig anzutreffen (NLWKN 2010a).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fallenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März – 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fallende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.

Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen) • V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten • V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume) 	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse 	
Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes**Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja neinBesteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})**Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?** ja nein**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. **6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

 zur Vermeidung (V) zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

 treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.**Falls nicht zutreffend:** Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

16 GRAUES LANGOHR

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Im Gegensatz zum Braunen Langohr sucht das Graue Langohr seine Quartiere fast ausschließlich im Siedlungsbereich, wobei es eine hohe Standort- bzw. Ortstreue aufweist (FUHRMANN 1994). In Fledermauskästen ist die Art nur selten anzutreffen. In den Quartieren hängen die Tiere frei oder versteckt in Spaltenquartieren auf Dachböden, hinter Hausverkleidungen und Fensterläden.</p> <p>Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich seltener im Wald in 1-5 km Entfernung (FÜCKINGER & BECK 1995, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Ihre Hauptbeute besteht vor allem aus Schmetterlingen aber auch Zweiflügler und Käfer (BAUEROVÁ 1982, BECK 1995). Ihre Nahrung erbeuten die Tiere im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Der Aktionsraum liegt zwischen 6 km² und 9 km² (FLÜCKINGER & BECK 1995.).</p> <p>Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km. Meist sucht das Graue Langohr unterirdische Quartiere (Höhlen, Keller, Stollen) in weniger als 20 km Entfernung auf (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Dabei bevorzugt die Art Hangplätze mit einer geringen Luftfeuchtigkeit (SIMON et al. 2003).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>In Deutschland liegt die Verbreitungsgrenze im Norden etwa beim 53. Breitengrad. Das gesamte nordwestdeutsche Flachland ist von dieser Art unbesiedelt. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt besiedelt (THEUNERT 2008). Bestandsschätzungen sind für Deutschland nicht bekannt (NLWKN 2010).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Für den Zeitraum von 1994-2009 sind 2 Wochenstubenquartiere und 8 Winterquartiere gemeldet. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 34 Rastern vor (Rasterfrequenz 1,9 %), aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 20 Rastern vor (Rasterfrequenz 1,1 %). Für die Art sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie gilt in Niedersachsen jedoch als nicht häufig (NLWKN 2010). Als eher wärme liebende Art liegen ihre Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt (THEUNERT 2008).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen.</p>		
<p>Es kann jedoch durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.</p>		

Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten vermindert eine Störung von jagenden Fledermäusen.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten 	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	
<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	
<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

17 BREITFLÜGELFLEDERMAUS

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (G)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Breitflügelfledermaus stellt eine typische Art des Siedlungsbereiches dar. Mit einer Flügelspannweite von 32 – 38 cm gehört sie zu den größten heimischen Fledermausarten. In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON et al. 2003). Die Quartiere befinden sich in Gebäuden häufig im Dachbereich (hinter Dachverschalungen) oder anderen Spaltenquartieren. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Dabei zeigt die Art ein hohes Maß an Quartiertreue und sucht jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus fliegt ähnlich wie der Große Abendsegler kurz vor Sonnenuntergang aus ihrem Quartier aus. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Waldrändern, Hecken, Baumreihen, in ländlichen Siedlungen und über Viehweiden anzutreffen. Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen (CATTO et al. 1996), andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet (BAAGØE 2001). Die Zusammensetzung der Nahrung weist sowohl saisonale wie auch regionale Unterschiede auf.</p> <p>Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001). Nicht selten werden die Sommerquartiere auch im Winter genutzt. Wie im Sommer werden auch im Winter Spaltenquartiere bezogen, wodurch das Auffinden der Tiere im Winter sehr schwierig ist.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet, ihr Schwerpunkt liegt jedoch in den nordwestlichen Bundesländern (NLWKN 2011).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Auf den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland bevorzugt sie größere Flusstäler. Es liegen keine Schätzungen zur Bestandsgröße vor (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen.		
Es kann jedoch durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.		

Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten vermindert eine Störung von jagenden Fledermäusen.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten 	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	
<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	
<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/	

Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

18 FRANSENFLEDERMAUS

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Fransenfledermaus galt lange als typische Waldart wird aber durch neuere Untersuchungen auch als Art vor allem halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Art kommt auch in Wäldern mit einem hohen Nadelholzanteil vor, sofern ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Natürlicherweise besiedelt sie in den Sommermonaten Baumhöhlen, nimmt allerdings auch gerne Fledermauskästen an oder sucht in Siedlungen Spaltenquartiere auf. Dabei gehört sie zu den Arten, die in den Sommermonaten häufig ihre Quartiere wechseln (SIEMERS ET AL. 1999). Dennoch ist sie relativ gebietsstreu. Von der Fransenfledermaus ist bekannt, dass sie gelegentlich Quartier in Ställen bezieht und dort auch jagt (z. B. SIMON ET AL. 2003). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien, im Wald also entlang von Innen- und Außenrändern, in der offenen Landschaft entlang von Hecken und Baumreihen, anzutreffen. Sie jagt nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug auch Beutetiere von Blättern und Ästen ab (SHIEL ET AL. 1991). Ihr Beutespektrum umfasst zu einem hohen Anteil Spinnen und Weberknechte, aber auch Fliegen, Käfer und Kleinschmetterlinge (GEISLER & DIETZ 1999). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, nutzen vermutlich aber auch Baumhöhlen, Wurzelteller und Erdlöcher. Dort sind sie in Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen zu finden (TOPÁL 2001).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (TOPÁL 2001).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 155 Rastern vor (Rasterfrequenz 8,8 %). Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 84 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,8 %). Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor. Die tatsächliche Anzahl der Wochenstuben liegt vermutlich aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung daher nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN 2010c).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fallenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März		

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

– 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fällende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.

Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{CEF1} : Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

19 **GROßER ABENDSEGLER**

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler zählt mit einer Flügelspannweite von bis zu 58 cm zu den größten Fledermausarten in Deutschland (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Neben der Zweifarbfledermaus, der Langflügelfledermaus, der Rauhauffledermaus und dem Kleinabendsegler gehört der Große Abendsegler zu den saisonal wandernden Arten. Der Reproduktionsschwerpunkt liegt in Nordosteuropa, während der Zugzeit (April/ Mai und Ende August) können gebietsweise große Ansammlungen beobachtet werden. Die weiteste dokumentierte Wanderstrecke beträgt ca. 1600 km (GEBHARD 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.</p> <p>Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen auf (KRONWITTER 1988). Der Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern. Dabei werden pro Nacht zwischen Quartier und regelmäßig genutztem Jagdgebiet etwa 6 km (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998), manchmal mehr als 10 km (KRONWITTER 1988) zurückgelegt. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit aber auch Mai- und Junikäfer (BECK 1995, GLOOR et al. 1995).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Aus dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehrere 1000 Individuen nachgewiesen sind. In Schleswig-Holstein befindet sich eines der größten bekannten Winterquartiere in Mitteleuropa am Nord-Ostseekanal (Levensauer Hochbrücke), hier sind 1993 ca. 5000 Individuen gefunden worden (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, lediglich im waldarmen nordwestlichen Tiefland nicht so zahlreich. Von der Küste und der Unterems liegen keine Nachweise vor, dies ist vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen (THEUNERT 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fallenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es</p>		

während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März – 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fallende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.

Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF} siehe V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

20 GROSSE BARTFLEDERMAUS

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als optimaler Lebensraum der Großen Bartfledermaus werden wald- und seenreiche Moorlandschaften genannt (TAAKE 1984). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus Spaltenquartiere an Bäumen (abstehende Rinde oder Stammspalten) und Gebäuden (Klappläden, Verkleidungen; DENSE & RAHMEL 2002). Die Art nimmt auch Fledermauskästen gut an. Die Quartiere werden alle paar Tage gewechselt, wobei jedoch immer wieder dieselben Quartiere aufgesucht werden. Daher ist die Große Bartfledermaus auf eine ausreichende Anzahl an Wochenstubenquartieren auf kleinem Raum angewiesen.</p> <p>Die Jagd findet meist im Umkreis von 3 km um die Quartiere statt, nur selten werden Fernflüge von mehr als 10 km unternommen. Fließgewässer stellen wohl die bedeutendsten Jagdhabitats dar, wobei in Norddeutschland eine stärkere Waldbindung zu beobachten ist (TAAKE 1992). Weitere typische Jagdgebiete sind reich strukturierte, feuchte Wälder sowie lineare Feld- und Ufergehölze (DENSE & RAHMEL 2002). Die Jagd erfolgt meist dicht entlang der Vegetation, wobei sie sowohl bodennah als auch im Baumkronenbereich zu finden ist. Das Beutespektrum umfasst Tipuliden, Kleinschmetterlinge, Zuckmücken und Spinnen (TAAKE 1992).</p> <p>Die Große Bartfledermaus überwintert meist einzeln oder in geringer Anzahl in unterirdischen Quartieren.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
Die Große Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend vor. In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (BOYE ET AL. 1999). Sie fehlt im Nordwesten, dazu in kleineren Bereichen des äußersten Nordostens. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich (NLWKN 2010d).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Große Bartfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterquartiergebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Großen Bartfledermaus in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 72 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,1 %). Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 31 Rastern vor (Rasterfrequenz 1,8 %; NLWKN 2010d).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzenfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fällenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März – 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fällende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz</p>		

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.

Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

21 KLEINE BARTFLEDERMAUS

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähige Art, die gut in vom Menschen geprägten Lebensräumen zurechtkommt (KRAUS & GAUCKLER 1972). Ihre Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich in überwiegend spaltenartigen Verstecken wie Hausverkleidungen, Fensterläden und in Gemäuern. In Nistkästen wird die Art nur selten angetroffen (WEIDNER 1995).		
Nach bisherigem Wissensstand liegen die Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken, Waldrändern bis hin zu geschlossenen Waldbeständen (TAAKE 1984). Mit ihrer relativ breiten Flügelform zählt die Kleine Bartfledermaus zu den hoch manövrierfähigen Arten. Bei der Nahrungswahl ist die Art wie auch bei der Wahl ihrer Jagdgebiete sehr flexibel. Zum größten Teil werden Dipteren, Schmetterlinge und Spinnen gejagt, zudem zählen Hautflügler, Köcherfliegen und Käfer zu ihrem Nahrungsspektrum (TAAKE 1992). Die Zusammensetzung variiert je nach Jahreszeit und Biotop (RINDLE & ZAHN 1997).		
Zur Überwinterung sucht die Kleine Bartfledermaus überwiegend unterirdische Höhlen und Stollen auf, in denen sie Hangplätze mit niedriger Umgebungstemperatur und hoher Luftfeuchtigkeit vorfindet.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Kleine Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend vor. Ausgespart werden von ihr lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum (NLWKN 2010d).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 108 Rastern vor (Rasterfrequenz 6,2 %). Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 77 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,4 %). Für die Kleine Bartfledermaus sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich (NLWKN 2010d).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen.		
Es kann jedoch durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums		

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen. Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten vermindert eine Störung von jagenden Fledermäusen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten 	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

 ja nein Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})**Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?** ja nein**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. **6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

 zur Vermeidung (V) zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

 treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.**Falls nicht zutreffend:** Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

22 GROSSES MAUSOHR

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Große Mausohr ist mit einer Flügelspannweite von 35 – 43 cm und einem Gewicht von 28 – 40 g die größte Fledermausart in Deutschland. Typische Jagdgebiete der Art stellen unterwuchsarme Buchenhallenwälder dar, weiterhin werden kurzhalbmige Grünländer und Parks, seltener Siedlungsbereiche aufgesucht. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus großen Käfern, welche im bodennahen Flug gesucht und nach der Landung direkt vom Boden aufgenommen werden (ZAHN ET AL. 2006). Die Sommerquartiere befinden sich in geräumigen Dachböden, wo zum Teil kopfstärke Wochenstubenkolonien von über 1.000 Tieren gebildet werden. Die Männchen beziehen ebenfalls Gebäudequartiere, bevorzugen jedoch Spalten und enge Hohlräume, weiterhin sind sie im Sommer in Baumhöhlen zu finden. Große Mausohren weisen eine sehr große Quartiertreue auf (DENSE & RAHMEL 2002).</p> <p>Die Winterquartiere liegen unterirdisch in störungsarmen Höhlen, Kellern und Bunkern, welche eine hohe relative Luftfeuchtigkeit aufweisen. Zwischen den Sommer- und Winterquartieren werden zum Teil über 250 km zurückgelegt, wobei keine gerichtete Nord-Süd-Wanderung stattfindet.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, in Deutschland liegt sein Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland, wo die Art nahezu flächendeckend vorkommt und Wochenstuben mit mehreren tausend Individuen nicht selten sind. Auch in Sachsen ist die Art flächendeckend verbreitet, dagegen liegen für Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg deutlich geringere Nachweise vor. In Schleswig-Holstein ist das Große Mausohr lediglich an der Grenze zu Hamburg vorhanden (NLWKN 2009b).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Die Nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch Nordniedersachsen, ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Südniedersachsen. Die größten Wochenstubenkolonien sind im wärmebegünstigten Weser- und Leinebergland vorhanden, Richtung Norden nimmt die Größe der Kolonien ab. Die Winterquartiere sind gleichmäßig über die Mittelgebirge verteilt. In den letzten Jahrzehnten konnten geringfügige Arealverluste des Großen Mausohrs im Norden Niedersachsens verzeichnet werden (NLWKN 2009b).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht sind keine Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Hier kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen. Da die Art jedoch Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzen kann, können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine Bauzeitenregelung für Gehölzentfernungen umzusetzen.</p>		
<p>Durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium kann es zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und</p>		

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen. Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen) • V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten vermindert eine Störung von jagenden Fledermäusen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten 	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da die Art neben den Gebäuden auch Baumhöhlen für Sommerquartiere bezieht, sind Quartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es sind Ersatzlebensräume zu schaffen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse 	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <input type="checkbox"/> , Kap. <input type="checkbox"/> dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

23 KLEINABENDSEGLER

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (D)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kleinabendsegler stellt ähnliche Ansprüche an seinen Lebensraum wie der Große Abendsegler, ist aber noch enger an Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Er besiedelt als typische Waldfledermaus ganzjährig Baumhöhlen, auch Fledermauskästen werden angenommen (WALK & RUDOLPH 2004). Vereinzelt ist die Art auch in Gebäuderitzen zu finden. Die Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenkolonien, welche meist aus 20 bis 50 Tieren bestehen, aber auch Ausmaße von bis zur 100 Individuen annehmen können. Die Männchen leben den Sommer über einzeln oder schließen sich zu kleinen Gruppen zusammen.</p> <p>Zur Jagd werden lichte Laubwälder, Alleen und baumbestandene Gewässer aufgesucht, wobei Gebiete mit einer sehr hohen Insektdichte bevorzugt werden (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagd findet in einem geradlinigen, sehr schnellen Flug sowohl über als auch unter den Baumkronen statt. Kleinabendsegler gehören zu den wandernden Arten und legen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen weite Strecken von oft über 1.000 km zurück (NLWKN 2010f).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
Der Kleinabendsegler ist in Deutschland in unterschiedlichen Bestandsdichten in allen Bundesländern anzutreffen, wobei aufgrund erheblicher Erfassungslücken keine Schätzungen der tatsächlichen Bestandsgröße möglich sind (NLWKN 2010f).		
Verbreitung in Niedersachsen		
In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Südosten, wobei der Kleinabendsegler nirgends so häufig wie der Große Abendsegler ist. Verbreitungslücken bestehen im äußersten Westen und Nordwesten (NLWKN 2010f).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fallenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März – 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fallende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.</p> <p>Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären</p>		

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen) • V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume) • V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen) • V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten • V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume) 	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse 	
Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

24 RAUHAUTFLEDERMAUS

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die tümpel- und gewässerreiche Wälder bevorzugt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Wochenstuben existieren nach bisherigem Kenntnisstand nur im norddeutschen Tiefland (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Sommerquartiere werden von der Rauhautfledermaus Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde und in Stammspalten, genutzt. Wenn Gebäude bezogen werden, befinden sich die Quartiere hinter Holzverkleidungen und Klappläden.		

Die Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5 – 6 km um das Quartier (SCHORCHT ET AL. 2002). Zur Jagd bevorzugt die Art große Stillgewässer bzw. deren randliche Ufer- und Schilfzonen, gefolgt von Waldrandstrukturen, Feuchtwiesen und dem Siedlungsbereich. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang von linienartigen Strukturen, z. B. Waldrändern und Schneisen. Zweiflügler und Zuckmücken machen den Hauptanteil der Nahrung aus, daneben werden Köcherfliegen, Netzflügler und kleine Käferarten erbeutet (BECK 1995, TAAKE 1992).

Die Rauhauffledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere ihre Wochenstubegebiete in Richtung Südwesten, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Für die Art wurden Wanderungen von bis zu 1900 km beschrieben (PETERSONS 1996). Den Winter verbringen Rauhauffledermäuse z. B. in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Verbreitung in Deutschland

Die Rauhauffledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind aber unbefriedigend. So gibt Mecklenburg- Vorpommern die Individuenzahl mit über 500 an, Thüringen und NRW können dagegen keine Angaben machen. Die meisten Bundesländer geben nur an, dass die Art vorkommt oder weisen auf das Vorkommen von Wochenstuben hin (NLWKN 2010g). Vorkommenslücken bestehen lediglich unmittelbar an den Küsten.

Verbreitung in Niedersachsen

Die Rauhauffledermaus kommt zerstreut wahrscheinlich in allen Regionen vor. Ein Nachweis liegt außerdem von Norderney vor. Aus dem Landkreis Emsland und den Küstenbereichen der Landkreise Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor, jedoch für die Landkreise Aurich, Friesland und Wilhelmshaven (NLWKN 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

 nachgewiesen

 potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fallenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März – 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fallende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.

Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja

 nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nacharbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nacharbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{CEF1} : Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein, Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
 Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage , Kap. dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage , Kap. dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

25 TEICHFLEDERMAUS

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (D)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Teichfledermaus ist in Niedersachsen nur regional und nicht flächendeckend verbreitet (NLWKN 2011). Die Sommerlebensräume befinden sich hauptsächlich im westlichen Tiefland, die Winterquartiere sind dagegen überwiegend im Hügelland lokalisiert. Sie besiedelt gewässerreiche Gebiete und ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene heimische Fledermausart. Typische Jagdgebiete finden sich an größeren Wasserläufen, langsam fließenden Flüssen und offene Seen mit offener Wasserfläche (ROER 2001). Dort jagen Teichfledermäuse in einem geradlinigen, schnellen Flug in geringer Höhe. Außerdem werden Wiesen und Waldränder zur Jagd aufgesucht. Die Beute besteht überwiegend aus Zuckmücken und Köcherfliegen, vereinzelt auch Nachtfaltern und Käfern, welche im Flug erbeutet werden (SOMMER & SOMMER 1997).</p> <p>Die Sommerquartiere liegen im Dachbereich von Gebäuden sowie Baumhöhlen und Fledermauskästen. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Fledermäusen bilden auch die Männchen im Sommer eigene Kolonien von bis zu 60 Individuen. Gelegentlich teilen sich Teichfledermäuse ihre Sommerquartiere mit anderen Fledermausarten. Die Teichfledermaus ist quartiertreu, die Quartiere werden über viele Generationen genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Während den Sommermonaten wechseln Teichfledermäuse häufig zwischen bekannten Quartieren, wobei Weibchen häufiger ihre Sommerquartiere wechseln als Männchen. Die Quartierwechsel dienen vermutlich der Vermeidung von Parasitenbefall. In Deutschland liegen keine Nachweise zur Nutzung von Brückenquartieren der Teichfledermaus vor (DIETZ 2005).</p> <p>Im Oktober werden unterirdische, störungsarme Quartiere in Stollen, Höhlen, Kellern und Bunkern aufgesucht, vereinzelt überwintern Teichfledermäuse auch in Baumhöhlen. Die Winterquartiere werden frühestens im März wieder verlassen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Teichfledermaus gehört zu den Langstreckenziehern welche zwischen Sommer- und Winterquartier weite Wanderungen über 100 km zurücklegen.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
In Deutschland ist die Teichfledermaus in einem Bereich zwischen dem nordöstlichen Saarland und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Wochenstuben sind bisher nur aus Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bekannt, ansonsten kommt sie als Sommer- oder Wintergast in allen nördlichen Bundesländern vor (NLWKN 2011).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Teichfledermaus ist in Niedersachsen nur regional insbesondere im westlichen Tiefland verbreitet. Während sich die Sommerquartiere v. a. in den Landkreisen Aurich, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Oldenburg und Nienburg sowie im Stadtgebiet von Wilhelmshaven befinden, verteilen sich die Winterquartiere mehr oder weniger gleichmäßig über die Mittelgebirge (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder (inkl. Gehölzentfernungen) kommt es zu Verlusten von Höhlenbäumen, die potentielle Sommer- und Winterquartiere darstellen. Da insbesondere Einzeltiere neben Baumhöhlen auch kleinste Spalten aufsuchen, können Tagesverstecke in weiteren zu fallenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Um Auswirkungen auf Individuen zu vermeiden, sollen Gehölze nicht während der Aktivitätszeit (1. März – 31. Oktober) gefällt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit werden zu fallende Höhlenbäume direkt vor Fällung auf Besatz überprüft und bei Nichtbesatz verschlossen.

Des Weiteren kann es durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Neben den genannten Maßnahmen reduziert die zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten
- V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Höhlenbäume dauerhaft verloren, sodass diese im Vorfeld zu ersetzen sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

26 WASSERFLEDERMAUS

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus und eng an größere Wasserflächen gebunden. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Eine Wochenstubenkolonie nutzt im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Innerhalb eines solchen Wochenstubenverbandes kommt es durch Quartier- und Gruppenwechsel zu einer Durchmischung der Teilkolonien. Eine Gruppe umfasst vor der Geburt der Jungen normalerweise weniger als 40 Weibchen (GEIGER & RUDOLPH 2004).</p> <p>Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie dicht über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere werden dabei direkt von der Wasseroberfläche abgefangen. Zeitweise werden auch Waldränder zur Jagd aufgesucht. Die Hauptbeute besteht aus weichhäutigen Insekten wie z. B. Zuckmücken und Köcherfliegen (BECK 1995). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier, wobei Wasserfledermäuse auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen wie Baumreihen und Hecken angewiesen sind (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996, EBENAU 1995).</p> <p>Zu ihren Winterquartieren legt die Art meist nur geringe Entfernungen von weniger als 100 km zurück (ROER & SCHÖBER 2001). Genutzt werden unterirdische Höhlen, Stollen und Bunker, in welchen zum Teil mehrere Tausend Tiere überwintern (KUGELSCHAFTER & LÜDERS 1996).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (BOYE et al. 1999).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Wasserfledermaus ist nahezu in ganz Niedersachsen verbreitet und wurde u. a. auch auf Norderney nachgewiesen. Aus dem Zeitraum 1950 bis 1993 liegen Nachweise aus 296 Rastern (TK-25-Quadranten) vor (Rasterfrequenz 16,9 %). Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen 292 belegte Raster vor, entsprechend 16,6 % des Untersuchungsgebietes. Angaben zur Bestandsgröße können jedoch nicht gemacht werden (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht sind keine Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Hier kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen. Da die Art jedoch Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzen kann, können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine Bauzeitenregelung für Gehölzentfernungen umzusetzen.		

Durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium kann es zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)
- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten vermindert eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die Art neben den Gebäuden auch Baumhöhlen für Sommerquartiere bezieht, sind Quartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es sind Ersatzlebensräume zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{CEF}1: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Translokation oder Ersatzkästen) für Brutvögel und Fledermäuse

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

<p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF} siehe V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

27 ZWERGFLEDERMAUS

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zwergfledermaus ist die in Deutschland und Niedersachsen am häufigste vorkommende Fledermausart (NLWKN 2011). In der Wahl ihres Lebensraums ist die Art sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie vor allem in Städten, Dörfern und deren Umgebung anzutreffen. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind als Wochenstubenverbände organisiert, in den Sommermonaten werden diese regelmäßig gewechselt (FEYERABEND & SIMON 2000, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, Einzeltiere können selten auch in Baumspalten (Tagesverstecke) gefunden werden.</p> <p>Zur Jagd sucht die Zwergfledermaus bevorzugt Stillgewässer auf, zudem ist sie häufig in Siedlungen und an Waldrändern anzutreffen (SIMON et al. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Die Art ernährt sich vorwiegend von kleinen, weichhäutigen Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlingen (BARLOW 1997).</p> <p>Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen auf, können aber auch an und in Gebäuden angetroffen werden (EICKE 1998).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich (NLWKN 2011).		
Verbreitung in Niedersachsen		
In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt (Doppelzählungen sind wegen häufigen Quartierwechsels möglich). Da die Art meist dasselbe Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Quartiere aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1950 bis 1993 liegen Nachweise aus 277 Rastern vor (Rasterfrequenz 15,8 %), aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 sind es 435 Raster (Rasterfrequenz 24,8 %). Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen.		
Es kann jedoch durch die größeren Neubaumasten der Stromtrasse und in Verbindung mit dem temporären Provisorium zu einer Erhöhung der Kollisions- und Mortalitätsgefahr kommen. Um diese zu verringern werden das Erdseil des Provisoriums		

und das des Neubaus mit Schutzmarkern versehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V10: Markierung des Erdseils vom Provisorium und vom Neubau

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten vermindert eine Störung von jagenden Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.